

## 5.7.1 „Florix-Hessen“

*Das HMDIS ist auch für den Brand- und Katastrophenschutz zuständig. In dieser Funktion hat es den Feuerwehren das Programm „Florix-Hessen“ zur Verfügung gestellt, das im Unterschied zu dem bisherigen Einzelplatzverfahren für den Brand- und Katastrophenschutz wichtige übergreifende Arbeitsabläufe unterstützt.*

Um die Arbeit der Feuerwehren zu unterstützen, gab es in Hessen seit vielen Jahren das Einzelplatzprogramm „Florix“. Da es nach Einschätzung des Innenministeriums nicht mehr den Anforderungen genügte und mögliche Vorteile einer IT-Unterstützung nicht zum Tragen kamen, wurde 2007 mit Überlegungen zur Weiterentwicklung begonnen, die mir vorgestellt wurden. Im Jahr 2009 wurde das darauf aufbauende Verfahren „Florix-Hessen“, eine Web-Lösung, eingeführt. Das HMDIS hat Muster für Verzeichnisse und eine Reihe von weiteren Dokumenten bereitgestellt. Im Zuge der Einführung zeigten sich einige Probleme, die inzwischen behoben sind bzw. deren Behebung in Kürze ansteht.

### 5.7.1.1

#### Das Verfahren „Florix-Hessen“

„Florix-Hessen“ dient der zentralen Verwaltung von Daten der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen und der jeweiligen Aufsichtsbehörden. Es umfasst eine Personalverwaltung der Feuerwehrangehörigen, Einsatzberichterstattung und Fakturierung sowie Materialverwaltung.

Dazu werden die Daten auf kommunaler Ebene erfasst, ausgewertet und abgefragt, wobei auch feuerwehrinterne Stellen, welche nicht am Verwaltungssitz der Kommune ansässig sind, zugreifen können.

Die Landkreise können die zur dortigen Wahrnehmung von Aufgaben notwendigen Daten abfragen sowie Statistiken erstellen.

Ferner unterstützt „Florix-Hessen“ die Verwaltung von Lehrgängen der Feuerwehren, z.B. bei der Anmeldung von Teilnehmern. Dabei werden von den Feuerwehren mögliche Teilnehmer dem Landkreis benannt, der das eigentliche Anmeldeverfahren steuert.

„Florix-Hessen“ unterstützt auch die Regierungspräsidien und das HMDIS als Aufsichtsbehörden. Sie können statistische Auswertungen vornehmen und im Materialbereich Daten abfragen, die im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung und Brandschutzförderung Informationen über die relevanten Materialbestände der Feuerwehren liefern. Um die gewünschten Auswertungen vornehmen zu können, entschied man sich für eine zentrale Lösung.

Neben den genannten Modulen, die für die eigentliche Arbeit der Feuerwehren vorgesehen sind, gibt es für Feuerwehrvereine noch eine Funktion zur Verwaltung von Vereinsdaten. Feuerwehrvereine sind Vereine im Sinne des BGB. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, die Arbeit der Feuerwehr zu unterstützen. Mitglieder müssen nicht selbst Angehörige der Feuerwehr sein und auch nicht jeder Feuerwehrmann ist Mitglied im Verein. Insofern ist das Vereinsmodul kein fachlicher Bestandteil von Florix und sowohl hinsichtlich der Datenspeicherung als auch der Zugriffsrechte für jeden Verein gekapselt.

### 5.7.1.2

#### In „Florix-Hessen“ gespeicherte personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten werden über Feuerwehrangehörige und Vereinsangehörige sowie im Zusammenhang mit Einsatzberichten gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten der Feuerwehrangehörigen und der Einsatzberichte sind § 55 Abs. 2, 5 und 6 HBKG und § 34 Abs. 1 HDSG.

#### § 55 Abs. 2, 5 und 6 HBKG

(2) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden und die Aufsichtsbehörden sowie die Landesfeuerwehrschule dürfen für Einsätze sowie für die Ausbildung und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Helferinnen oder Helfern im Katastrophenschutz im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Beruf,
6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
7. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit und Einrichtung des Katastrophenschutzes,
8. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
9. Dienstgrad, Beförderungen,
10. Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit und Einrichtung des Katastrophenschutzes,
11. Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
12. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
13. Telefonnummern und Telefaxnummern sowie Angaben über die Erreichbarkeit,
14. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen.

...

(5) Für die Erstellung einer landesweiten Statistik für den Brandschutz oder den Katastrophenschutz dürfen die Feuerwehren und die Katastrophenschutzbehörden sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden nur folgende Daten im erforderlichen Umfang verarbeiten:

1. Anzahl der geschädigten oder betroffenen Personen,
2. Ort des Ereignisses,
3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
4. Art des Ereignisses.

(6) Die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden, sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden und die Polizeidienststellen dürfen den Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen betrieblichen Daten übermitteln. Die Behörden übermitteln diese Daten auf Anforderung, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie übermitteln die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

## § 34 Abs. 1 HDSG

Der Dienstherr oder Arbeitgeber darf Daten seiner Beschäftigten nur verarbeiten, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung es vorsieht. Die für das Personalaktenrecht geltenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes sind, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist, auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst entsprechend anzuwenden.

Für die Speicherung der Daten von Vereinsangehörigen muss eine Einwilligung eingeholt werden.

Außerdem können Kontaktadressen von Stellen und Personen gespeichert werden, mit denen die jeweils erfassende Dienststelle regelmäßig Kontakte unterhält.

Beispiele für Daten von Feuerwehrangehörigen sind

- Name, Geburtsdatum, Adresse, Erreichbarkeiten, Beruf
- Abteilungszugehörigkeit, Dienstgrad, Zutrittsberechtigungen (Schlüsselvergabe u.Ä.), Dienstausweise, dienstliche Ehrungen, Abzeichen – z.B. Wettbewerbe
- Zugzugehörigkeit, Funktionen in der Feuerwehr, überörtliche Funktionen
- arbeitsmedizinische Tauglichkeiten und Untersuchungen (ohne Untersuchungsergebnis, nur Tauglichkeitsfeststellung), vorhandene Impfungen, Fahrerlaubnis, erhaltene persönliche Ausstattung, Erreichbarkeiten, Beurlaubungen
- Arbeitgeber, Angehörige (als Verständigungsadressen im Einsatzfall bzw. bei Unfällen), Bankverbindung (für Kostenerstattung u. Ä.)
- Lehrgänge – einschließlich Anmeldung.

Bei einer Einsatzdokumentation fallen als Daten Zeitpunkt, Art und Ort des Schadensereignisses, ausgerückte und eingesetzte Mittel und Personal, ins Einsatzgeschehen involvierte Personen, Lage und Maßnahmen der Feuerwehr sowie statistische Felder zur Einsatzart, Ort und Umfang und Gebührenbescheid an.

### 5.7.1.3

#### Zugriffsberechtigte

##### Feuerwehrmodul

Die jeweilige Feuerwehr muss für sich festlegen, wer welche Zugriffsrechte auf die eigenen Daten hat.

Neben den Feuerwehren haben Bedienstete der Brandschutzdienststelle der Landkreise im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktionen sowie für die Lehrgangsabwicklung Zugriff. Gleiches gilt für Beschäftigte der Brandschutzdezernate bzw. des Brandschutzreferates bei den Regierungspräsidien und dem HMDIS im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktionen. Für die

Lehrgangsabwicklung haben Bedienstete der Landesfeuerweherschule Zugriff auf die Daten der Lehrgangsteilnehmer.

In den Gesprächen mit dem HMDIS wurden die Zugriffsrechte für die Landkreise, Regierungspräsidien und das HMDIS genauer spezifiziert. Danach soll wie folgt verfahren werden:

Der generelle Zugriff auf Daten einer Person ist nicht gerechtfertigt. Der Zugriff besteht nur für Daten, die benötigt werden. Dafür gibt es zwei Konstellationen:

- Im Rahmen und für die Zeit der Bearbeitung eines Workflows zu einer Person, z.B. Anmeldung zu Lehrgängen oder Beantragung von Ehrungen,
- aufgrund der Dienststellung einer Person in einem öffentlichen Amt.

Der Workflow für die Lehrgangsanmeldung und die Beantragung von Ehrungen über die Verwaltungsebenen hinweg existiert noch nicht und muss noch erarbeitet werden.

Als öffentliche Ämter gelten:

- Leiterin oder Leiter der Feuerwehr und Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor und Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister und Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- Stadtbrandinspektor oder Stadtbrandinspektorin und Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- Gemeindebrandinspektor oder Gemeindebrandinspektorin und Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- Wehrführer oder Wehrführerin und Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- Kreis-/Stadt-/Gemeindefeuerwehrwarte/innen,
- örtliche Jugendfeuerwehrwarte/innen.

Für diesen Personenkreis kann zu dienstlichen Zwecken nur auf folgende Daten in „Florix-Hessen“ zugegriffen werden: Titel, Name, Einsatzabteilung, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Tel./Erreichbarkeiten, Dienstgrad und Dienststellung sowie auf die zugehörige „Historie“.

Gegen die Zugriffsberechtigung auf die „Einsatzberichte“ durch Aufsichtsbehörden bestanden wegen etwaiger persönlicher Daten betroffener Personen, z.B. Verletzte oder Unfallverursacher, datenschutzrechtliche Bedenken. Nach eingehender Diskussion wurde ein solcher Zugriff auch nicht als notwendig erachtet.

Da eine Reihe von Daten für mehrere Daten verarbeitende Stellen im Zugriff sind, handelt es sich bei „Florix-Hessen“ um ein gemeinsames Verfahren nach § 15 HDSG.

## **Vereinsmodul**

Auf die Daten der Feuerwehrvereine haben nur vom Vorstand des Vereins zugelassene Personen Zugriffsrechte. Es gibt keine Rechte für leitende Mitglieder der Feuerwehr oder Beschäftigte der Aufsichtsbehörden.

#### **5.7.1.4**

##### **Umsetzung**

„Florix-Hessen“ wurde im Auftrag des HMDIS durch die Fa. Dräger entwickelt. Dräger ist auch Auftragnehmer beim Betrieb des Verfahrens und bedient sich eines kommerziellen Rechenzentrums.

Das Verfahren ist webbasiert und es wird über das Internet auf die Daten zugegriffen. Damit dieser Ansatz datenschutzrechtlich akzeptabel ist, wurden eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Es verbietet sich, diese im Detail zu erläutern. Jedoch können einige Grundzüge skizziert werden.

- Die Datenbestände der einzelnen Feuerwehren sind gegeneinander abgeschottet. Die Feuerwehr kann für die eigenen Daten Administratorrechte und andere Zugriffsrechte an Angehörige der Feuerwehr vergeben.
- Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Es kommt das https-Protokoll zum Einsatz.
- Um auf die Daten zugreifen zu können, benötigt ein Benutzer nicht nur eine Benutzerkennung und ein Passwort, sondern auch ein passendes (Software-)Zertifikat. Aus dem Zertifikat ergibt sich, zu welcher Stelle und damit auch zu welcher Anwenderebene das Gerät gehört, von dem aus zugegriffen wird. Anwenderebenen sind die Gemeinde (und damit Feuerwehr), der Kreis oder die Landesbehörde. Es wird beispielsweise geprüft, ob das Zertifikat zur gleichen Feuerwehr wie die Benutzerkennung gehört. Ist das nicht der Fall, wird der Zugriff verweigert.

Das HMDIS hat den Feuerwehren Muster für ein Verzeichnisse nach § 6 HDSG zur Verfügung gestellt und Muster für eine Reihe von Informationen oder Erklärungen.

#### **5.7.1.5**

##### **Probleme**

Trotz der Vorbereitungen haben sich Probleme ergeben. Auf zwei möchte ich eingehen.

##### **5.7.1.5.1**

##### **Freiwilligkeit der Verarbeitung von Vereinsdaten**

Aus einigen Eingaben musste ich entnehmen, dass nicht in allen Kommunen die Unterschiede der Rechtsgrundlagen zur Speicherung von Daten der Feuerwehrangehörigen und der Feuerwehrvereine beachtet wurden.

Es kam vor, dass keine Einwilligung bei den Vereinsangehörigen zur Datenspeicherung eingeholt wurde. Mit der Begründung, die Daten müssten gespeichert werden, wurden vorhandene Daten kopiert oder Daten erfasst.

### **5.7.1.5.2**

#### **Nutzung privater PC**

Ein weiteres Problem ergab sich daraus, dass in vielen Feuerwehren Bürger ehrenamtlich tätig sind und von zu Hause die Daten in „Florix-Hessen“ pflegen müssen. Es steht kein Geld zur Verfügung, um überall dienstliche Geräte zur Verfügung zu stellen. Das HMDIS hat daher private PCs zugelassen. Der Nutzer erhält lediglich eine Informationsschrift, was er zu beachten hat.

Diese Lösung ist nicht befriedigend. Man kann unterstellen, dass der Bürger nicht wissentlich gegen Regelungen verstößt; anderenfalls könnte er auch in den Räumen der Feuerwehr unberechtigt Daten kopieren. Durch die Nutzung privater Rechner könnten aber die Zertifikate (s. Ziff. 5.7.1.3) in fremde Hände gelangen, was die Sicherheit des Verfahrens schwächt, oder Daten als Kopie auf dem Rechner verbleiben und Unberechtigte diese zur Kenntnis nehmen.

Bei der Suche nach Lösungen haben das HMDIS und ich zwei Möglichkeiten ins Auge gefasst, die beide auf USB-Sticks basieren.

Als Interimslösung steht ein USB-Stick zur Verfügung, auf dem ein portabler Browser installiert ist. Nur in diesem Browser wird das Zertifikat gespeichert. Es kann nicht vom USB-Stick kopiert werden. Gleichzeitig kann festgelegt werden, auf wie vielen Rechnern mit diesem Stick gearbeitet werden kann. Wenn der Browser gestartet wird, kann nur die Startseite von Florix aufgerufen werden. Nach Beenden des Programms werden die temporären Dateien gelöscht.

Mit dieser Lösung ist nicht ausgeschlossen, dass Schadprogramme durch entsprechende Routinen das Zertifikat oder Daten kopieren.

Als zukünftige Lösung wird deshalb über einen bootfähigen USB-Stick nachgedacht, der eine vergleichbare Funktionalität hat und zusätzlich Gefahren durch Schadprogramme weitgehend reduziert.